

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 5 StR 297/02, Beschluss v. 14.01.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 5 StR 297/02 - Beschluss vom 14. Januar 2003**

**Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs.**

**§ 33a StPO**

**Entscheidungstenor**

Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Z auf Nachholung rechtlichen Gehörs wird abgelehnt. Der Revisionsverwerfungsbeschluss vom 21. Oktober 2002 bleibt aufrechterhalten.

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Schriftsatz, mit dem der antragstellende Wahlverteidiger seine erneute Bevollmächtigung mitgeteilt hatte, ist erst am Tage der Senatsberatung, und zwar nach Beschlussfassung gemäß § 349 Abs. 2 StPO, beim Senat eingegangen. Der Angeklagte war im Revisionsverfahren auch nach Niederlegung des Wahlmandats durch Rechtsanwalt Z durch den weiteren (Pflicht-)Verteidiger Rechtsanwalt M verteidigt. Diesem Verteidiger, der mit Revisionseinlegung eine eigene Revisionsbegründung angebracht hatte, war der Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts nach § 349 Abs. 3 StPO mehr als zwei Wochen vor Beschlussfassung zugestellt worden.

Der Eingang der erneuten Verteidigermeldung am Tag der Beschlussfassung hat den Senat gleichwohl veranlaßt, die mit dem Antrag nach § 33a StPO angebrachte Gegenerklärung zum Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts sachlich zu überprüfen. Das Vorbringen würde den Senat zu einer Abänderung seiner Sachentscheidung nach § 349 Abs. 2 StPO nicht veranlassen.